

Beraterkolumne | 14. Dezember 2006

## Steuergeschenke an Grossaktionäre?



Die wirtschaftliche Doppelbesteuerung ist ein brisantes Thema. Was ist eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung? Wenn Unternehmer Hans Muster seine Firma in Form einer AG oder GmbH betreibt, kann er wie jeder andere Arbeitnehmer für seine Arbeit einen Lohn beziehen. Im Gegensatz zur Einzelfirma ist die juristische Person ein selbständiges Rechtssubjekt und zahlt Gewinn- und Kapitalsteuer auf Stufe Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Für den Fall, dass der Aktionär Hans Muster neben seinem Lohn eine Dividende bezieht, wird er auf dem Zusatzeinkommen aus dem «beweglichen» Vermögen steuerpflichtig, das heisst, der bereits in der juristischen Person versteuerte Reingewinn wird nun auf Stufe Aktionär ein zweites Mal besteuert.

Aufgrund der Tatsache, dass die Steuerbelastung bei juristischen Personen in der Regel tiefer liegt als bei natürlichen Personen, wurde diesem Tatbestand über die Entlastung bei den Aktionären entsprechend Rechnung getragen. Je nach Kanton in sehr unterschiedlichem Ausmass. Zwischen den Kantonen ist ein völlig enthemmter Steuerwettbewerb entbrannt. Die grösseren Kantone haben da strukturbegründet enorme Mühe, mithalten zu können. Einige innerschweizer Kantone kennen eine Entlastung im Rahmen von 50 Prozent seit dem Jahre 2001, weitere Kantone sind dazugestossen. Bis 2008 werden rund 17 Kantone eine Entlastung kennen. Die Spanne liegt zwischen 75 Prozent (Kanton Schwyz) und 30 Prozent. Im Kanton Bern soll per 1. Januar 2008 eine Entlastung von 40 Prozent gelten. Was passiert beim Bund? Die Entlastung wird aller Voraussicht nach bei 40 Prozent zu liegen kommen. Es ist aber zu erwarten, dass gegen diese Gesetzesänderung von linker Seite das Referendum ergriffen wird. Aus meiner Sicht gibt es keinen Grund, gegen die neue Dividendenbesteuerung anzukämpfen, denn es geht nur darum, «Gerechtigkeit» zu schaffen und der Familienaktiengesellschaft beziehungsweise deren Aktionäre zu ermöglichen, ihre AG/GmbH im Hinblick etwa auf eine Nachfolgeplanung leichter zu machen, ohne dass die Aktionäre doppelt zur Kasse gebeten werden. Es ist abzusehen, dass die neuen Regelungen im Bereich Dividendenentlastung dazu führen, dass zahlreiche Aktiengesellschaften von der Erleichterung Gebrauch machen werden, und auf diese Weise weder für Kantone und Gemeinden noch für den Bund Steuerausfälle entstehen werden. Als Nebeneffekt kann die juristische Person als Rechtsform für Kleinbetriebe zusätzlich an Attraktivität gewinnen.

*Heinz Fuchs, Dipl. Wirtschaftsprüfer, Interlaken, heinz.fuchs@fuchspartner.ch*

© 2003 - 2009 by Jungfrau Zeitung